

EU-Erklärung der PPWR-Konformität für die Transportverpackung – Palette mit Folierung (TP-ATG-07)**gemäß Art. 39 PPWR in Verbindung mit Anhang VII PPWR****Revision: 01 (03.08.2026) - Erstellt durch J. Wölfel / QMA****Hinweis:**

Das vorliegende Formular der EU-Konformitätserklärung für Transportverpackungen basiert auf der Rechtslage im Juni 2026. Es steht unter dem Vorbehalt der Änderung der Rechtslage durch zukünftige EU-Ausführungsgesetze (delegierte Rechtsakte) und die Ausführungsbestimmungen der EU-Kommission. Autotestgeräte Leitenberger GmbH (nachfolgend kurz ATG genannt) wird das Formular kontinuierlich an die Entwicklung der delegierten Rechtsakte und der Ausführungsbestimmungen anpassen, soweit diese die EU-Konformitätserklärung und die darin nachzuweisenden Anforderungen betreffen. Rechtzeitig vor dem Beginn der Pflicht zur Vorlage von EU-Konformitätserklärungen für die PPWR-Konformität von Verpackungen gemäß Art. 39 PPWR am 12. August 2026 wird ATG die finale Version des Formulars veröffentlichen.

1 ATG-Konformitätserklärung Nr. 07: (TP-ATG-07)

Die Konformitätserklärung gilt für die Transportverpackung bestehend aus Paletten (verschiedener Größen) mit Stretchfolie. Die genauen Artikelbezeichnungen samt Maßen und Materialien sind aus Anhang 1 bis 3 zu entnehmen.

2 Name und Anschrift des Erzeugers der Verpackung (TP-ATG-07)

Erzeuger der Verpackung (nicht der Einzelkomponenten) ist folgendes Unternehmen,
Autotestgeräte Leitenberger GmbH
Bahnhofstraße 33
72138 Kirchentellinsfurt – Deutschland/Germany
E-Mail: ATG@Leitenberger.de

3 Verantwortliche Organisation für die normierten Spezifikationen der Verpackung

Die technischen Spezifikationen der Paletten werden bereitgestellt durch:

Corinna Wolf Verpackungen GmbH*

Wiesentalstraße 57, 70771 Leinfelden-Echterdingen (Deutschland)

Tel: 0711 / 773511-773312 – Corinna.Wolf@Arcor.de

&

Collico Verpackungslogistik und Service*

Am Blumenkampshof 80

47059 Duisburg-Deutschland

bestellung@collico.de

&

Storopack Deutschland GmbH & Co. KG*
Assar-Gabrielsson-Straße 16
63128 Dietzenbach-Deutschland
Dennis.siljuk@storopack.com

Die technischen Spezifikationen der Stretchfolie wird bereitgestellt durch:
Knüppel Verpackung GmbH*
Unteraicher Weg 5
70771 Leinfelden-Echterdingen-Deutschland
info@knueppel.de

*Anmerkung: Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen aus der PPWR 2025/40 siehe Anhang.

4 Verantwortung des Herstellers der Verpackung (TP-ATG-07) für die Richtigkeit der Konformitätserklärung

Der in Ziffer 2 genannte Erzeuger der Verpackung trägt die alleinige Verantwortung für die Konformität des konkret zu bewertenden Verpackungstücks mit den Regelungen der PPWR und den Spezifikationen der EU-Erklärung der PPWR-Konformität gemäß Art. 39 PPWR.

5 Gegenstand und Beschreibung der Verpackung (TP-ATG-07)

Transportverpackungen bestehend aus Palette und Folie besitzen folgende wesentliche Eigenschaften:

- Die Verpackung besteht aus mehreren trennbaren Verpackungskomponenten aus unterschiedlichen Materialien.
- Die Verpackung ist so ausgelegt, dass die Komponenten ohne Werkzeuge voneinander getrennt werden können. Die innenhaftende Folie kann grundsätzlich ebenfalls ohne Hilfsmittel entfernt werden. Für eine schnellere und einfachere Entfernung kann sie jedoch mit einem scharfen Gegenstand aufgeschnitten werden.
- Paletten sind Transportverpackungskomponenten aus Holz, Metall und/ oder Verbundmaterial, welche zum Tragen, Bündeln oder Transportieren von Waren dienen. Paletten gibt es bei ATG in den unter Ziffer 1 genannten Größen und Materialzusammensetzungen.
- Stretchfolie als Einwickel- bzw. Polstermaterial aus Low Density Polythylene (Materialkennzeichnung PE-LD/PE-LD 04).
- Paletten mit Folie sind **Transportverpackungen** gemäß Art. 3 Ziffer 7 PPWR.
- Paletten mit Folie sind **Einwegverpackungen** gemäß Art. 3 Nr. 28 PPWR.

Die Transportverpackung bestehend aus Palette, Kantenschutz und Folie sind recyclingfähig und für die stoffliche Verwertung ausgelegt:

- Einweg-Paletten aus Pressspan/ Vollholz über Altholz Sammelstellen
- PE-Folie über (gewerbliche) Kunststoffsammelstelle
- Die eingesetzte Folie ist Bestandteil der Verpackung und beeinträchtigt die Recyclingfähigkeit des Altholzes nicht.
- Transportverpackungen, bestehend aus Palette und Folie sind nicht zur Lieferung an Verbraucher oder zur Verwendung durch Verbraucher bestimmt.

Die weiteren Spezifikationen von Palette und Folie sind dargestellt in der technischen Zeichnung (**Anhang 1**) und in der technischen Dokumentation (**Anhang 2**).

6 Einschlägige Rechtsvorschriften der EU, deren Erfüllung mit dieser EU-Konformitätserklärung bestätigt wird

TP-LR-07 erfüllt die Anforderungen der PPWR-Konformität gemäß Art. 39 PPWR in Verbindung mit Art. 5-12 PPWR.

6.1 Art. 5 PPWR – Anforderungen für Stoffe in Verpackungen

TP-LR-07 erfüllt die Anforderungen gemäß Art. 5 PPWR auf Grundlage der Materialspezifikationen, Sicherheitsdatenblätter und Konformitätsbestätigungen der Lieferanten der Papier- und Kunststoffspezifikationen.

ATG führt regelmäßig keine eigenen chemischen Stoffanalysen durch.

6.2 Art. 6 PPWR – Recyclingfähige Verpackungen

TP-LR-07 erfüllt die Anforderungen gemäß Art. 6 PPWR zur Recyclingfähigkeit von Verpackungen.

Altholz, Karton-Kantenschutz, sowie Folien aus LD-PE sind gut recyclingfähig und über die EU-Richtlinie 94/62/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle geregelt.

Die Recyclingfähigkeit der eingesetzten Komponenten wurde anhand der technischen Spezifikationen und Lieferantennachweise bewertet. Die Bewertung erfolgt vorbehaltlich der künftig anwendbaren delegierten Rechtsakte gemäß Art. 6 PPWR.

6.3 Art. 7 PPWR – Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen

Die Verpackung enthält Kunststoffkomponenten aus PE. Soweit Art. 7 PPWR auf diese Kunststoffkomponenten Anwendung findet, erfolgt der Nachweis des Mindestrezyklatanteils auf Grundlage der Lieferantenerklärungen und Materialspezifikationen. Ist Art. 7 auf die Kunststoffkomponente nicht anwendbar, wird dies in der technischen Dokumentation begründet.

6.4 Art. 8 PPWR – Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen

Die Verpackung enthält Kunststoffkomponenten aus PE. Art. 8 begründet derzeit keine verpflichtenden Mindestanteile biobasierter Rohstoffe für diese Verpackung. Soweit künftige Rechtsakte entsprechende Anforderungen vorsehen, werden diese berücksichtigt.

6.5 Art. 9 PPWR – Kompostierbare Verpackungen

Paletten mit Kunststoff-Folie sind keine kompostierbaren Verpackungen.

Art. 9 PPWR findet daher keine Anwendung.

6.6 Art. 10 PPWR – Minimierung von Verpackungen

Paletten samt Kunststoff-Komponente erfüllen die Anforderungen gemäß Art. 10 PPWR zur Minimierung von Verpackungen.

Die Verpackung ist hinsichtlich des Gewichts und Volumen auf das für ihr Funktion erforderliche Mindestmaß ausgelegt. Unnötige Verpackungselemente oder Merkmale zur künstlichen Volumenvergrößerung sind nicht vorhanden.

6.7 Art. 11 PPWR – Wiederverwendbare Verpackungen

(Einweg-)Paletten mit Kunststoff-Komponente sind für den einmaligen Gebrauch bestimmt und nicht als wiederverwendbare Verpackungen ausgelegt. Die Anforderungen des Art. 11 PPWR an wiederverwendbare Verpackungen sind daher für diese Verpackungen nicht anwendbar.

6.8 Art. 12 PPWR – Kennzeichnung von Verpackungen

Die verwendeten Transportverpackungskomponenten (Einwegpaletten aus Pressspan/Vollholz und Stretchfolie) tragen keine Kennzeichnung gem. Art. 12 PPWR. Soweit Kennzeichnungs- oder Informationspflichten bestehen, werden diese über die Liefer- bzw. Begleitdokumente erfüllt.

7 Harmonisierte Normen und andere technische Spezifikationen

Zur Bewertung der Konformität der TP-ATG-07 wurden insbesondere berücksichtigt:

- Branchenübliche Spezifikationen für Verpackungen aus Holz, sowie für flexible Kunststoffe aus PE.
- Technische Datenblätter und Qualitätsnachweise der eingesetzten Materialien und Vorprodukte.

Zusätzlich werden die technischen Spezifikationen und Qualitätsanforderungen der jeweiligen Lieferanten (siehe Ziffer 3) zur Bewertung herangezogen. Soweit für einzelne Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) noch keine harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen veröffentlicht wurden, erfolgt die Bewertung auf Grundlage verfügbarer technischer Regeln, Lieferantennachweise und des aktuellen Stands der Technik.

8 Notifizierte Stelle

Für die vorliegende Verpackung ist keine Beteiligung einer notifizierten Stelle gemäß Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) erforderlich. Die Bewertung der Konformität erfolgt durch den Hersteller der Verpackungseinheit im Rahmen der internen Konformitätsbewertung.

9 Zusätzliche Angaben

Die Bewertung der PPWR-Konformität der Kartonage mit Kunststoff- & Papier- Komponente erfolgt auf Grundlage der vorliegenden technischen Dokumentation, der Materialspezifikationen der Lieferanten, sowie der internen Spezifikationen und Freigabeprozesse. Die entsprechenden Nachweise werden im Rahmen der technischen Dokumentation aufbewahrt.

Anhang 1: Technische Zeichnungen, Verpackungsfotos und Erläuterungen

Anhang 2: Konformitätsbewertungsverfahren (gemäß Anhang VII PPWR 2025/40)

Anhang 3: Lieferantennachweise



GERMANY

**Autotestgeräte
LEITENBERGER**
GmbH**WWW.LEITENBERGER.COM
WWW.AUTOTESTGERAETE.DE**

Autotestgeräte **LEITENBERGER** GmbH
Bahnhofstraße 33
D-72138 Kirchentellinsfurt
Fon: +49 (0)7121/908-101
Fax: +49 (0)7121/908-200
E-Mail: atg-info@leitenberger.de

Autotestgeräte **LEITENBERGER** GmbH • Postfach/P.O.Box 64 • D-72136 Kirchentellinsfurt

Anhang 1: Technische Zeichnungen, Verpackungsfotos und Erläuterungen

Paletten bestehend aus Pressspan/Holz mit den Abmessungen: [LxBxH in mm]

Art. Nr.	Bezeichnung	Maße/Details
553994	Einweg-Palette	400x1200 / Vollholz
555655	Einweg-Palette	800x1200 / Vollholz
555099	Einweg-Palette	800x2700 / Vollholz
550647	Palette	600x400 / Pressholz
550654	Palette	800x600 / Pressholz
552446	Palette	800x1200 / Pressholz

Folie bestehend aus PE-LD: [LxBxH in mm]

Art. Nr.	Bezeichnung	Maße/Details
550503	Stretchfolie	2400000x500x0,020*

*Meterware, Stretchfolie innen stark haftend, wird auf Einwickelmaschine verwendet

Geschäftsführer:
Achim Leitenberger, Gernot Coulon
AG Stuttgart **HRB** 380953
USt-IdNr.: DE146886748

Vereinigte Volksbanken eG
BLZ 603 900 00 **Konto** 5 144 000
BIC/SWIFT GENODE33BBV
IBAN DE49 6039 0000 0005 1440 00

Deutsche Bank AG Reutlingen
BLZ 640 700 85 **Konto** 013 857 800
BIC/SWIFT DEUTDE33HAN
IBAN DE49 6407 0085 0013 8578 00

VerpReg-Nr.: DE2167814329009
WEEE-Reg.-Nr. DE 25338399
BattG: GRS-Reg.-Nr. 21002184
ISO 9001: 2015, Reg.-Nr. 12 100 65351TMS



Anhang 2: Konformitätsbewertungsverfahren (gemäß Anhang VII PPWR 2025/40)Hinweise zum nachfolgenden Bewertungsverfahren:

Für jede Verpackung wird anhand der technischen Dokumentation geprüft, ob sämtliche anwendbaren Anforderungen der PPWR erfüllt sind. Grundlage der Bewertung sind insbesondere:

- Technische Spezifikationen und Konformitätserklärungen der Lieferanten
- Materialdatenblätter
- Technische Zeichnungen
- Fotos der Verpackung
- Stücklisten
- Prüfberichte
- Interne Prüfungen
- Ggf. Kundenfreigaben

Die technische Konstruktion der Verpackung (Zeichnungen, Foto-Dokumentation, Stücklisten) wird durch ATG erstellt und gepflegt. Material- und Werkstoffnachweise, sowie weitere Verpackungsspezifische technische Informationen werden von den jeweiligen Lieferanten bereitgestellt.

Die Bewertung erfolgt dokumentiert anhand der nachfolgenden Bewertungsmatrix.

Für jede Anforderung der PPWR 2025/40 wird festgestellt,

- ob sie auf die Verpackung anwendbar ist,
- welche Nachweise vorliegen,
- ob die Anforderung erfüllt wird und
- ob ggf. Abweichungen bestehen.

Das Ergebnis wird im Bewertungsprotokoll dokumentiert und bildet die Grundlage für die Konformitätserklärung gem. PPWR 2025/40.

1. Prüf- Mess und Berechnungsmethoden (gem. Art. 35 PPW 2025/40)

Zur Feststellung und Überprüfung der Konformität von Verpackungen mit den Anforderungen, die in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 und den Artikeln 24 und 26 festgelegt sind, werden Prüfungen, Messungen und Berechnungen unter Verwendung zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Methoden durchgeführt, die dem allgemein anerkannten Stand der Technik Rechnung tragen und deren Ergebnisse als mit geringer Unsicherheit behaftet angesehen werden.

In Bezug auf die verwendeten Verpackungsmaterialien gem. Art. 36 & 37 PPWR 2025/40 gelten die harmonisierten Normen, welche im Amtsblatt der europäischen Union veröffentlicht, worden sind oder in Teilen davon übereinstimmen.

2. Qualitative Beschreibung der Bewertungsmethoden für Ar. 6, 10 und 11 PPWR 2025/40 Anhang VII

Art.	Art und Weise der Bewertung	Nachweise/ Berichte
6	Die Recyclingfähigkeit wurde durch Analyse aller Verpackungskomponenten bewertet. Dabei wurden Materialkombinationen, Trennbarkeit der Komponenten, eingesetzte Barrieren, Etiketten, Klebstoffe und Verschlüsse anhand der festgelegten Bewertungskriterien beurteilt. Die Ergebnisse wurden dokumentiert und der entsprechenden Leistungsstufe zugeordnet.	NF_ATG_Art6_07
10	Die Verpackungsminimierung wurde im Entwicklungsprozess durch Vergleich funktionaler Anforderungen mit verschiedenen Designvarianten bewertet. Gewicht, Volumen, Produktschutz, Herstellbarkeit und Logistik wurden gegeneinander abgewogen und die gewählte Ausführung begründet.	NF_ATG_Art10_07
11	Beschreibung der Methodik zur Bewertung der Wiederverwendbarkeit , z. B. Festlegung des Wiederverwendungssystems, Definition der vorgesehenen Umläufe, Bewertung der konstruktiven Eignung, der Entleerbarkeit, Reinigbarkeit, Wiederaufbereitung, sowie der Funktionsfähigkeit nach wiederholter Nutzung.	NF_ATG_Art11_07

3. Verpackungsidentifikation

Merkmal	Angaben
Verpackungsbezeichnung	TP-ATG-07
Verpackungsebene	☐ primär ☐ sekundär ☒ tertiär
Artikelnummer	Siehe Tabelle in Anhang 1
Zeichnungen / Fotos	Siehe Anhang 1
Allgemeine Beschreibung der Verpackung	Verpackung bestehend aus Palette und Folie
Vorgesehener Zweck der Verpackung	Vermeidung von Beschädigungen bei Handhabung und Transport
Verwendete Materialien	Palette (Vollholz/Pressspan) Kunststoff-Folie (PE)
Hersteller	Siehe Konformitätserklärung Unterpunkt 3 (Verantwortliche Organisation für die normierten Spezifikationen der Verpackung)
Version / Änderungsstand	01
Bewertungsdatum	10.08.2026
Bewertet durch: [Abteilung / Name]	QM / J. Wölfel

4. Festlegung des Anwendungsbereichs

Prüfkriterium	Ergebnis	Bemerkung
Verpackung fällt in den Anwendungsbereich der PPWR	☒ Ja ☐ Nein	
Betroffene Verpackungskategorie bestimmt	☒ Ja ☐ Nein	
Alle relevanten gesetzlichen Anforderungen identifiziert	☒ Ja ☐ Nein	

5. Bewertung der einzelnen Anforderungen

PPWR-Anforderung	Nachweis vorhanden	Dokument/Quelle	Bewertung	Bemerkung
Verpackung minimiert (Gewicht/Volumen)	☐ Ja ☒ Nein		☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ n. a.	
Stoffbeschränkungen eingehalten	☒ Ja ☐ Nein	Datenblätter	☒ erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ n. a.	
Anforderungen an Recyclingfähigkeit erfüllt	☒ Ja ☐ Nein	Datenblätter	☒ erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ n. a.	
Rezyklatanteil nachgewiesen (falls anwendbar)	☒ Ja ☐ Nein	Datenblätter	☒ erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ n. a.	
Wiederverwendungsanforderungen erfüllt (falls anwendbar)	☐ Ja ☒ Nein		☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ n. a.	Nicht vorgesehen
Kennzeichnungsanforderungen erfüllt	☒ Ja ☐ Nein		☒ erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ n. a.	Etikett mit QR-Code etabliert
Informationspflichten erfüllt	☒ Ja ☐ Nein	LUCID Meldung	☒ erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ n. a.	
Weitere produktspezifische Anforderungen	☐ Ja ☐ Nein		☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ n. a.	

6. Dokumentenprüfung

Dokument	Vorhanden	Geprüft	Bemerkung
Technische Dokumentation	☒	☒	Siehe Anhang 1
Materialdatenblatt	☒	☒	Siehe Anhang 3
Stückliste	☒	☒	Nachweis auf Anfrage
Zeichnungen	☒	☒	Nachweis auf Anfrage
Produktbilder	☒	☒	Siehe Anhang 1
Lieferantenerklärungen	☒	☒	Siehe Anhang 3
Prüfberichte	☐	☐	N.A.
Berechnungen	☐	☐	N.A.
Konformitätserklärung	☒	☒	
Sonstige Unterlagen	☐	☐	

7. Bewertung festgestellter Abweichungen

Nr.	Beschreibung der Abweichung	Auswirkung auf die Konformität	Maßnahme	Status

8. Gesamtergebnis der Konformitätsbewertung

Zusammenfassung

Alle für die Verpackung relevanten Anforderungen der PPWR wurden anhand der vorliegenden technischen Unterlagen bewertet. Die Bewertung erfolgte durch Prüfung der verfügbaren Nachweise sowie deren Vergleich mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Anforderungen.

Gesamtbewertung

- ☒ Konform
- ☐ Konform mit dokumentierten Einschränkungen
- ☐ Nicht konform

Begründung:

9. Freigabe

Funktion	Name	Datum	Unterschrift
Bewertende Person	J. Wölfel	12.08.2026	*
Freigabe	U. Coulon	12.08.2026	*

*Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Autotestgeräte **LEITENBERGER** GmbH
Bahnhofstraße 33
D-72138 Kirchentellinsfurt
Fon: +49 (0)7121/908-101
Fax: +49 (0)7121/908-200
E-Mail: atg-info@leitenberger.de

Autotestgeräte **LEITENBERGER** GmbH • Postfach/P.O.Box 64 • D-72136 Kirchentellinsfurt

Anhang 3: Lieferanten Nachweise

- Konformitätsbestätigungen
- Datenblätter zu den einzelnen Verpackungskomponenten